



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

## Merkblatt

### Sachverständige für die Prüfung (sicherheits-)technischer Anlagen und Einrichtungen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

(SG IIB4, IIB7; Stand Januar 2008)

Derzeit häufen sich die Anfragen, unter welchen Voraussetzungen Sachverständige mit Sitz in anderen Ländern die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) i. V. m. § 22 der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29.11.2007 (GVBl S. 829) vornehmen können.

Nach dem Wortlaut des § 9 Satz 2 PrüfVBau gelten vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland auch im Freistaat Bayern. Sachverständige mit vergleichbarer Zulassung dürfen somit ohne weitere Bescheinigung oder Listeneintragung in Bayern Prüftätigkeiten im Rahmen ihres Fachgebiets durchführen, wenn sie die bayerischen Vorschriften beachten.

Im Einzelnen wird auf folgende Fallgestaltungen hingewiesen:

- a) Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen in Bayern als Anerkennungsvoraussetzung unter anderem den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein personenbezogenes Fachgutachten erbringen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 PrüfVBau). Diese Anforderung ist der Regelfall auch für Zulassungen in anderen Ländern (Ausnahme: Bremen); diese Zulassungen sind somit vergleichbar im Sinne des § 9 Satz 2 PrüfVBau. Derzeit werden als Fachbegutachtungsstellen nur die IHK Stuttgart, die IHK Saarbrücken und die Brandenburgische Ingenieurkammer anerkannt.

• • •

- b) Im Einzelfall kann es möglich sein, dass die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens individuell die besondere personenbezogene Sachkunde geprüft hat. Auch diese Zulassungen sind vergleichbar im Sinne des § 9 Satz 2 PrüfVBau.
- c) Die Zulassung und Listeneintragung nur aufgrund einer Organisationsangehörigkeit genügt dagegen nicht. Der Nachweis der besonderen personenbezogenen Sachkunde nach a) oder b) ist erforderlich.

Für die unter a) bis c) genannten Fälle wird die Vergleichbarkeit der Zulassung nur in Zweifelsfällen von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Postfach 220036, 80535 München, beurteilt.

Diese benötigt für die Beurteilung eine Kopie der Anerkennungsurkunde aus dem anderen Land sowie belegte Angaben, ob im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ein personenbezogener Sachkundenachweis über die IHK Stuttgart, die IHK Saarbrücken oder die Brandenburgische Ingenieurkammer eingeholt wurde bzw. ob eine individuelle Prüfung der besonderen Sachkunde stattgefunden hat.